

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Postgebühren) 1600 M.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:
Für die dreispaltigen Beilagen oder deren Raum 600 M.,
für Versammlungsanzeigen 200 M. pro Zeile.

Um wertbeständige Löhne im Baugewerbe.

Die am 11. Juli in Leipzig begonnenen zentralen Verhandlungen über wertbeständige Löhne im Baugewerbe (vergleiche Bericht in Nr. 29 des „Zimmerer“) sollten gemäß einer Vereinbarung der Tarifvertragsparteien am 2. August in Braunschweig fortgesetzt werden. Von den Verhandlungen, die im Gebäude der Handwerkskammer, Am Burgplatz, stattfinden sollten, hatte auch die Braunschweiger Bauarbeiterchaft Kenntnis erhalten. Eine Versammlung der Bauarbeiter am Abend vorher hatte für diesen Tag Arbeitsruhe und eine Demonstration auf dem Burgplatz beschlossen. Unsere Zahlstelle Braunschweig hatte am gleichen Abend beschlossen, von einer Arbeitsruhe für den Verhandlungstag abzusehen, es waren jedoch 2 Kameraden zu den Verhandlungen delegiert, die sich gegenüber den Vertretern unseres Zentralverbandes durch eine vom Zahlstellenvorsitzenden ausgestellte „Vollmacht“ legitimierten. Um die Verhandlungen zu ermöglichen, zumal die große Mehrheit der Bauarbeiterschaft im Lande energisch die Schaffung wertbeständiger Löhne fordert, wurde einer Abordnung der Demonstranten zugestanden, daß einige Kollegen an den Verhandlungen teilnehmen könnten, obgleich wir auch dieses Zugeständnis für sehr weitgehend halten, da eine einzelne Zahlstelle oder ein einzelner Zweigverein ein Kontrollrecht über eine von den Verbandstagen eingesetzte zentrale Verhandlungskörperschaft nicht beanspruchen kann. Die Demonstranten wiesen jedoch dieses Zugeständnis zurück, ein Teil von ihnen drang in das Gebäude ein und verlangte dessen Räumung, wodurch die Verhandlungen unmöglich gemacht wurden. Die zu den Verhandlungen entsandten Organisationsvertreter mußten deshalb unverrichteter Sache Braunschweig verlassen. Es war noch eine Verständigung mit den Vertretern der Unternehmer möglich, wonach die Verhandlungen in 8 Tagen an einem anderen Ort fortgesetzt werden sollen.

Die Demonstranten haben ihren Willen durchgesetzt und — nur darauf kam es ihnen an — die Verhandlungen verhindert. Der gesamten Bauarbeiterschaft Deutschlands haben die Bauarbeiter Braunschweigs damit einen schlechten Dienst erwiesen; denn die Möglichkeit, zu wertbeständigen Löhnen zu kommen, ist nur noch weiter hinausgeschoben worden. Den Organisationsvertretern sind daneben erhebliche Kosten an Zeit und Geld entstanden, die unnütz vertan worden sind. Auch insofern also ist das Verhalten der Braunschweiger Bauarbeiterschaft in ihrer Wirkung organisationschädigend.

Geldentwertung und Sozialversicherung.

Auch weniger schwerfällige Körperschaften als das Reichsarbeitsministerium und der Reichstag hätten bei dem entsetzlichen Niedergang unserer Währung die jeweilige Anpassung der Sozialversicherung möglicherweise nicht sofort vollziehen können. Diese Abhängigkeit der Versicherungsträger von der Verwaltung und Gesetzgebung stellt sich aber je länger je mehr als ein unerträglicher Hemmschuh für die Selbstverwaltungskörper heraus. Nur mit dem jämmerlichsten Zögern folgt der Geheimratsflügel, der durch seine Position von den Segnungen der Sozialversicherung verschont ist, ihre Ungültigkeit nicht am eigenen Leibe durchzuführen, dem Ausbau. Fast scheint es so, als bestünde die Absicht, die Sozialversicherung mit dem Zaudern und Zögern in eine unhaltbare Lage zu bringen, um dann als Retter in der Not mit der Notenpresse die allgemeine Versorgung des deutschen Volkes mit all der Quälerei durchzuführen, die die Kriegsoffer und Notstandsrentner durchzuführen haben.

In der Krankenversicherung hat die Ungültigkeit zu den größten Schwierigkeiten geführt. Seit dem 2. Juli war eine Änderung nicht mehr eingetreten, der Grundlohn von 54 000 M. längst überholt. Durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 31. Juli ist der Höchstbeitrag des Grundlohnes vom 6. August ab auf 240 000 M. festgesetzt. Auch dieser Satz ist schon wieder überholt. Inzwischen erhalten die Krankengeldbezieher völlig unzulängliche Beträge; die Klassen selbst können bei dem ungeheuerlichen Ansteigen aller sonstigen Leistungen, insbesondere der Arzt- und Apothekerkosten ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Wenn darin nicht bald eine Änderung eintritt, ist der Zusammenbruch unvermeidbar. Ein Gesetz vom

19. Juli versucht mit einigen kleinen Mitteln bestimmte Gärten in der Bemessung des Krankengeldes auszugleichen, so daß durch die Zahlung des Krankengeldes nach der Zahl der Kinder abgestuft werden kann, die der Versicherte bisher unterhalten hat, auch für die niederen Klassen Zuschläge zum Krankengeld eintreten können; auch soll die Zahlung den Vorstand ermächtigen können, für eingetretene Versicherungsfälle die Barleistungen dem Geldwert anzupassen.

In der Unfallversicherung ist durch das Gesetz vom 19. Juli sowie durch zwei Verordnungen vom 21. Juli bewirkt, daß der Jahresarbeitsverdienst bis 36 000 000 M. voll, was darüber hinausgeht, mit einem Drittel anzurechnet wird. Die Rentenzulagen werden nunmehr in der Gewerbeunfallversicherung, soweit die Rente 33 1/3 bis 50 % beträgt, nach dem Jahresarbeitsverdienst von 10 125 000 M., soweit die Rente mehr als 50 % beträgt, von 25 920 000 M. berechnet; in der Landwirtschaft gelten geringere Sätze. Die Auszahlung erfolgt von Amts wegen ohne Antrag des Rentners. Das Sterbegeld beträgt den fünfzehnten Teil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber 2 1/2 Millionen Mark.

Die Invalidenversicherung ist mit Beiträgen und Leistungen am allerübelsten dran. Der Beitrag ist seit dem 1. Januar 1923 nicht mehr verändert worden, so daß bis jetzt höchstens 820 M. pro Woche erhoben werden können. Ein Ausgleich wurde bei den Renten durch die sogenannte Notstandsunterstützung gesucht. Dies kann aber die Ungültigkeit der Leistungen nicht entschädigen, da die Rentenbezieher vielfach vergeblich die Unterstützung bei der Gemeinde nachsuchen müssen. Nunmehr soll mit Wirkung vom 1. September an eine Rentenerhöhung von 360 000 M. pro Jahr bei Invaliden- und Witwenrenten, von 180 000 M. pro Jahr bei Waisenrenten treten; im August wird nur ein Drittel des Monatsbetrages ausbezahlt, da die erhöhten Beiträge erst vom 20. August an gelten. Dafür soll die sogenannte Notstandsunterstützung gegenüber Juli um 75 % erhöht werden. Als neue Beitragsklassen sind vorgesehen:

Klasse	von	bis	M.	Wöchentliches Beitrag
13	720 000	2 160 000	800	800 M.
14	2 160 000	4 320 000	1 400	1 400 "
15	4 320 000	6 480 000	2 000	2 000 "
16	6 480 000	8 640 000	2 800	2 800 "
17	8 640 000	11 880 000	3 600	3 600 "
18	11 880 000	15 120 000	4 800	4 800 "
19	15 120 000	19 440 000	6 000	6 000 "
20	19 440 000	23 760 000	7 600	7 600 "
21	23 760 000	29 760 000	9 200	9 200 "
22	29 760 000	35 640 000	11 000	11 000 "
23	35 640 000	43 000 000	14 000	14 000 "
24	43 000 000	51 000 000	17 000	17 000 "
25	51 000 000	61 000 000	21 000	21 000 "
26	61 000 000 M.	und mehr	25 000	25 000 "

Die Klassen 24 bis 26 sind durch das Reichsgesetzblatt noch nicht bestätigt, so daß geringe Abweichungen möglich sind. In der Berechnung der Renten treten wesentliche Änderungen ein. Zunächst werden die sogenannten Krankenrenten beseitigt; allen wird Invalidenrente gezahlt. Die Renten beginnen stets am Monatsersten, falls Invalidenrente von einem Verstorbenen bezogen wurde, beginnt die Waisenrente mit dem Ablauf des Sterbemonats; wurde keine Rente bezogen, ist bereits vom Beginn des Sterbemonats an zu zahlen. Die Waisenrente dauert wie bei der Angestelltenversicherung bis zum achtzehnten Jahre, ebenso der sogenannte Kinderzuschuß von nunmehr 9600 M. jährlich. Vom 30. August an gelten die neuen sogenannten Einheitsmarken, die nicht mehr den Namen der Versicherungsanstalt tragen. Die bisherigen Lohnklassen 1 bis 12 gelten nicht mehr; es muß bis auf weiteres mindestens Klasse 13 gezahlt werden. Jedoch bleiben für Lehrlinge bis zum achtzehnten Lebensjahre die Klassen 8 bis 12 offen. Rünftig kann der Reichsarbeitsminister anordnen, daß Beiträge unter oder über einer bestimmten Lohnklasse nicht entrichtet werden dürfen. Auch kann er die Beitragsklassen, Beiträge, Leistungen usw., und Steuerzuschläge ändern.

Soziale Rundschau.

Neunter Jahrestag des Kriegsausbruchs. Vor neun Jahren hat die Einheit der kapitalistischen Weltwirtschaft aufgehört zu existieren. Und auch heute, nach 4 „Friedensjahren“, ist sie noch nicht wieder erwacht. Die Weltkarte der wirtschaftlichen Konjunktur und — was damit zusammenhängt — der sozialen Zustände zeigt eine ungeheure Buntheit; die Katastrophe der Verarmung Deutschlands neben dem unerhörten Aufblühen der Vereinigten Staaten Amerikas, das in Arbeitslosigkeit stagnierende England und Nordeuropa, das in wirtschaftlichem Aufstieg begriffene Frankreich, das durch schwere, die Arbeiterschaft

besonders stark belastende Krisen zur Sanierung aufstrebende Österreich und die Tschechoslowakei, die von eigener lokaler Krise heimgesuchte Schweiz und — am Rande der abendländischen Wirtschaftswelt: Rußland, das seine eigenen Wege geht; Japan und Indien, die die Wehen und Nöte der plötzlichen raschen Industrialisierung durchmachen müssen; Australien, Südamerika und Kanada, die vor glänzenden Perspektiven kapitalistischer Blüte stehen. Diese Buntheit der heutigen Weltwirtschaft, die noch durch Währungs- und Schutzollmauern und die Welle nationalisierender Politik verstärkt wird, erschwert den Weltverkehr und vermindert dadurch den materiellen Reichtum der Welt, den Durchschnittswohlstand der Massen. Und gleichzeitig wird dadurch auch der Kampf dieser Massen zersplittert, in kleine lokale Bewegungen aufgelöst, deren Tendenzen sich oft zueinanderlaufen (wie zum Beispiel in der internationalen Frage der Ein- und Auswanderung). Die internationalen Zentren der Arbeiterbewegung sind somit vor schwere Aufgaben gestellt.

Die deutsche Katastrophe kommt äußerlich in riesenhaften Zahlen zum Ausdruck: der Großhandelsindex betrug am 24. Juli fast das 80 000fache des Friedenspreises. Der Wert der Mark im Ausland nähert sich rasch dem zweihunderttausendstel der Friedensparität, jeder Tag bringt rund 2 Papiergeldbillionen in Umlauf, und das Tempo, in dem diese Zahlen wachsen, wird selbst immer rascher. Diese äußere Zahlenbewegung schlägt aber in eine innere, eine seelische Bewegung, in tiefgehende Verzweiflung des Volkes um. Die Gefahr eines am Ende sinnlosen Bürgerkrieges ist da. Die entscheidende Frage ist: ob es der organisierten Arbeiterschaft gelingen wird, ihre Forderung der Disziplin und des Gewerkschaftsgefühls den verzweifelten Massen gegenüber durchzusetzen, und ob es ihr gelingen wird, ihre Forderungen nach aktiver Finanzwirtschaft und Preispolitik und einer erträglichen Lohnpolitik durchzusetzen.

In England beträgt der Prozentsatz der Arbeitslosen heute rund 11 %. Das bedeutet, daß die Krise in einer ganz langsamen, kaum wahrnehmbaren Abnahme begriffen ist (im März 1923 belief sich die Arbeitslosigkeit auf 12 %, im Februar 1923 auf 13 %, im Dezember 1922 auf 14 %, im März 1922 auf 16 %). Die tiefsten Lohnreduktionen, die die Rückkehr zu normalen Verhältnissen herbeiführen und diesen schmerzhaften Prozeß in erster Linie auf Kosten der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsklassen vollziehen sollten, haben im wesentlichen aufgehört; nur in der Schiffbauindustrie haben sich bedeutende Lohnreduktionen vollzogen, die von einer großen Aussperrung begleitet waren. Im großen und ganzen weisen die Löhne eine Stabilität auf, die aber nicht so sehr auf die Anpassung der Löhne an die Lebensmittelpreise (etwa 70 % über dem Friedensstand) als auf die ungünstige, die Arbeitskämpfe hemmende Lage auf dem Arbeitsmarkt zurückzuführen ist. Denn an Konfliktstoff fehlt es nicht, auch nicht auf dem wichtigen Gebiet des Kohlenbergbaues, wo die unzureichenden Löhne und die Angriffe gegen den Siebentag die Atmosphäre laden. Der große Konflikt zwischen der Großeinkaufsgesellschaft der Arbeitergenossenschaft und den Angestellten, der die Einheit der Arbeiterbewegung zu sprengen drohte, ist nunmehr beigelegt; die Genossenschaftler wie die Gewerkschaftler dürften viel daraus gelernt haben. Gelingen ist die Einheit der Arbeiterschaft auf der gesetzgeberischen Front festgeblieben: die Angriffe auf die Lohnämter sind in zweiter Lesung zurückgeschlagen worden, die parlamentarischen Debatten im Juni (über den Sozialismus) und Juli (Abbrüjungsforderung) zeigen immer deutlicher — wie niemals bisher in England — das Gesicht des Klassenkampfes.

In Frankreich hat die Zahl der Arbeitslosenunterstützungen im Mai 2000 betragen gegenüber 4000 vor einem Jahre und 90 000 vor 2 Jahren. Die Arbeitslosigkeit ist also überwinden. Gleichzeitig ist aber eine Preisbewegung im Gange, der die Lohnbewegung kaum zu folgen vermag. Daher wichtige Konflikte in der Textil- und Metallindustrie, auch bei den Buchdruckern und Bankbeamten. Die Zersplitterung der französischen Gewerkschaftsbewegung dauert trotz der ungünstigen Erfahrungen des großen Februarstreiks der Bergarbeiter, und auch auf politischem Gebiet ist die Wirksamkeit der Arbeiterschaft durchaus schwach, wie dies aus der Stagnierung der Ruhrfrage zu erkennen ist. Die Wiederaufrichtung einer lebensfähigen Opposition wäre vielleicht von einer kühlen Wahlgenossenschaft mit den kleinbürgerlichen Demokraten zu erwarten, wobei die Bekämpfung der gegenwärtigen Steuer- und Ernährungspolitik der Regierung beiden Gruppen gemeinsam wäre.

Auch in Belgien kann die Arbeitslosigkeit als überwunden gelten. Die Kräfte der Arbeiterorganisationen sind augenblicklich auf den Schutz des Achtstundentages gegen die Angriffe der Unternehmerschaft, auf die Bekämpfung der Steuerpolitik der katholischen bürgerlichen

Regierung und auf den Ausbau der Sozialversicherung gerichtet. Wichtige Arbeitskämpfe waren in der Textilindustrie zu beobachten; sie begannen mit einem Teilstreik, führten zu einer Vollausperrung in dem Gebiet von Biberich und endeten mit einem Kompromiß.

In Italien bessert sich zwar die Lage auf dem Arbeitsmarkt (letzte Ziffern: am 1. April 280 000 Arbeitslose gegenüber 392 000 am 1. Februar), aber die Arbeiterorganisationen sind nicht imstande, ihren Einfluß geltend zu machen. Die faschistische Partei, die bisher die Gewerkschaften und Genossenschaften trotz der Proteste sowohl der freien als der katholischen Arbeiterorganisationen einfach zerstörte, um die Arbeiter mit Gewalt in die gemäßigten Korporationen hineinzuzwingen, schlägt eine neue Taktik ein: sie macht sich nunmehr selbst die Methoden der von ihr zerstörten Organisationen zu eigen. Die faschistischen Gewerkschaften erklären sich für grundsätzlich streikbereit, die Genossenschaften gehen in das faschistische Lager über, ohne viel mehr als den Namen zu ändern. Daß eine auf Gewalt begründete Politik schließlich doch die historisch unabwendbaren Tendenzen mitmachen muß, hat bereits der Bolschewismus gezeigt. Es fragt sich nur, wie weit — in Italien wie in Rußland — diese Evolution von selbst gehen kann und wie weit sie dazu eines Anstoßes oder aber eines Umstoßes bedarf.

In den skandinavischen Ländern ist eine, wenn auch sehr langsame Besserung des Arbeitsmarktes zu verzeichnen. So besonders in Norwegen, wo der Prozentsatz der Arbeitslosen in der Zeit vom Juni 1922 bis März 1923 immerwährende Schwankungen zwischen 15,6 und 14,5 % zeigt; die großen Konflikte in den schwedischen Holz- und eisenverarbeitenden Betrieben haben die allgemeine Wirtschaftstätigkeit des Landes stark eingeschränkt, zugleich aber (ähnlich wie vor einem Jahre in den Vereinigten Staaten nach den großen Eisenbahner- und Kohlenstreiks, nur in viel geringerer Maße) die Lagerbestände gemindert und die Konjunktur etwas flotter gemacht.

Berechtigter Einspruch gegen Entlassung.

§ 13 der Verordnung vom 12. Februar 1920 über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten bestimmt: „Sollen Arbeitnehmer zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl entlassen werden, so sind für die Auswahl zunächst die Betriebsverhältnisse, insbesondere die Erzielbarkeit des einzelnen Arbeitnehmers im Verhältnis zu der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu prüfen. Sodann ist das Lebens- und Dienstalter sowie der Familienstand des Arbeitnehmers derart zu berücksichtigen, daß die älteren, eingearbeiteten Arbeitnehmer und diejenigen mit unterhaltspflichtigen Angehörigen möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu belassen sind.“ Ergänzt heißt es im § 2 Ziffer 2 Absatz 2 des Reichsarbeitsvertrages für das Baugewerbe: „Im eigentlichen Zimmerergewerbe sollen, wenn innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammenhängenden Wirtschaftsgebietes mehrere Arbeitsstellen desselben Arbeitgebers liegen, nach Möglichkeit die auf der einen Arbeitsstelle zur Entlassung kommenden Zimmerer auf den anderen Arbeitsstellen weiterbeschäftigt werden, soweit dort Zimmerer neu eingestellt werden müssen.“

Gegen vorstehende Bestimmungen hatte die Firma Behm, Baugeschäft, Hamburg, verstoßen. Sie beschäftigte auf einer größeren Baustelle den Zimmerer L. Als die Arbeit dortselbst sich ihrem Ende näherte, wurden mehrere Zimmerer, darunter verheiratete ohne Kinder, von der Firma auf eine andere Baustelle geschickt; L. aber, der ebenfalls verheiratet ist und 3 Kinder hat, blieb bis zuletzt auf der Baustelle, um dann wegen Arbeitsmangels entlassen zu werden. Gegen seine Entlassung erhob er Einspruch beim Schlichtungsausschuß. Die Firma wendete ein, daß im Baugewerbe jede Baustelle als Betrieb anzusehen sei. Der Beschwerdeführer verwies jedoch auf die obenerwähnte Bestimmung des § 2 des Reichsarbeitsvertrages für das Baugewerbe. Zwar waren Neueinstellungen nicht erfolgt, die Firma hätte jedoch gemäß den Bestimmungen des § 13 der Verordnung vom 12. Februar 1920 bei dem Verschicken auf eine andere Baustelle L. den Vorrang geben müssen. Der Schlichtungsausschuß fällt am 2. Juni folgenden Spruch:

„Der Einspruch des Antragstellers ist berechtigt, da § 13 der Einstellungsverordnung vom 12. Februar 1920 in Verbindung mit § 2 des Reichsarbeitsvertrages für das Baugewerbe verletzt sind.“

Gründe: „Antragsteller ist unbestritten wegen Arbeitsmangels entlassen. Er sucht seinen Antrag auf Verletzung des § 13 der Verordnung vom 12. Februar 1920. Es ist unstreitig, daß auf derselben Baustelle, von der Antragsteller entlassen ist, der kinderlose, aber dienstfähigere Zimmerer G. verblieben ist, ferner auf anderen Baustellen der Firma 5 kinderlose und dienstfähigere Zimmerer, die aber vordem auf der gleichen Baustelle wie Antragsteller gearbeitet haben und auf andere Baustellen verschickt sind, als die Arbeit sich ihrem Ende näherte. Im Hinblick auf den G. kann eine Verletzung des § 13 nicht als vorliegend angesehen werden, da dieser schon etwa 30 Jahre im Dienste der Firma steht und dessen Entlassung der Firma nicht zugemutet werden kann. Anders ist die Rechtslage hinsichtlich der andern 5 Zimmerer zu beurteilen. Der Schlichtungsausschuß ist auf Grund des vorgetragenen Sachverhalts einstimmig der Ansicht, daß auf den vorliegenden Fall an sich § 2 Ziffer 2 Absatz 2 des Reichsarbeitsvertrages für das Baugewerbe Anwendung zu finden habe. Nur erschien es zweifelhaft, ob nicht aus dem Schlusse des genannten Absatzes („soweit dort Zimmerer neu eingestellt werden müssen“) nicht Bedenken herzuleiten seien. Tatsächlich waren zur Zeit der Entlassung auf den andern Arbeitsstellen der Firma Zimmerer nicht neu einzustellen. Gleichwohl erschien es nötig, bei der Prüfung der Reihenfolge der Entlassungen gemäß § 13 a. a. O. auch die andern Arbeitsstellen mit in Betracht zu ziehen, da § 2 des Reichsarbeitsvertrages nicht isoliert zu betrachten ist, sondern nur im Zusammenhange mit § 13 der Verordnung vom 12. Februar 1920, einer Vorschrift, die unabhängig ist und demnach auch im Rahmen des Tarifvertrages zu beobachten ist. Andernfalls hätten durch eine stricke Aus-

legung des § 2 des Tarifvertrages die sozialen Wirkungen des § 13 a. a. O. völlig illusorisch gemacht werden, eine Folge, die den Parteien beim Abschluß des Tarifvertrages zweifellos völlig ferngelegen hat. Die Berücksichtigung des § 13 im Rahmen des § 2 des Tarifvertrages erfordert somit für den Fall, daß die Arbeit sich auf einer Baustelle ihrem Ende nähert, und ein Teil der dort Beschäftigten auf andern Baustellen benötigt werden, bereits jetzt eine entsprechende Auswahl zu treffen, durch die den Absichten des § 13 der Verordnung Genüge geschieht. Nur so können offensichtliche Ungerechtigkeiten vermieden werden. Im vorliegenden Falle ist nicht entsprechend verfahren, § 13 a. a. O. also verletzt, da durch die Maßnahmen der Firma eine Weiterbeschäftigung kinderloser, dienstfähiger Arbeiter erreicht wurde, der dienstfähigere, kinderreiche Antragsteller aber zur Entlassung kam.

Mit den nach der Verkündung des Spruches erhobenen Einwänden der Firma, daß auch an d e r e Momente gerade zur Entlassung des Antragstellers geführt hätten, konnte die Firma nicht mehr gehört werden. Sie hatte in der Verhandlung reichlich Gelegenheit zur Äußerung und hat davon ebenso reichlich Gebrauch gemacht.“

Die Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes bedarf der Zustimmung der Betriebsvertretung.

Im Betriebe des Zimmermeisters W. Nist in G ü t r o w fungierte seit Jahren der Zimmerer G. als Betriebsratsvorsitzender. Als solcher war er auf Veranlassung der Sägereiarbeiter verschiedentlich genötigt, den Schlichtungsausschuß in Kostock anzurufen, weil eine Verständigung über deren Löhne zwischen den Parteien selbst nicht erzielt werden konnte. Zweimal hatte Zimmermeister Nist gegen G. Klage beim Schlichtungsausschuß erhoben, vermutlich in der Absicht, ihn zu veranlassen, von seinem Posten zurückzutreten. Diese Absicht schlug fehl. Nist beschritt nun einen andern Weg. Infolge der schlechten Arbeitsgelegenheit im verfloßenen Winter mußte G. im November 1922 5 Tage und im Februar 2 Tage aussetzen, obwohl die übrigen Leute in Arbeit blieben. Mitte März wurde G. mit einer Kolonne zum Nichten geschickt, wo Aussicht auf längere Arbeit war. Am nächsten Tage wurde er jedoch von dieser Arbeit wieder fortgeholt und einer andern Arbeitsstelle zugewiesen. Hier war die Arbeit nach 2 Tagen beendet und G. wurde wiederum arbeitslos. Nunmehr wandte sich die Organisation schriftlich an den Zimmermeister Nist; er reagierte jedoch gar nicht darauf. Vor dem Schlichtungsausschuß Kostock, der angerufen wurde, war Nist nicht erschienen, er hatte aber eine Gegenklage eingereicht. Der Schlichtungsausschuß erklärte, daß, wenn die Betriebsvertretung ihre Zustimmung zu der Entlassung nicht gegeben habe, sie rechtungsgültig sei. Nach 18 Tagen wurde G. wieder eingestellt; da aber eine Zahlung für den entgangenen Arbeitsverdienst nicht erfolgte, wurde Klage beim Amtsgericht erhoben. Im ersten Termin, am 4. Mai, stellte Nist die Behauptung auf, Kläger sei gar nicht als Betriebsrat gewählt, er habe sich dieses Recht nur angemacht, als Arbeitgeber sei ihm keinerlei Mitteilung gemacht, wer zum Betriebsrat gewählt worden sei, daß Kläger als dessen Vorsitzender fungiere, sei ihm gänzlich unbekannt. Dem Kläger wurde die Beweislast aufgelegt. Da Zimmermeister Nist ein Protokollbuch nicht geliefert hatte, konnte hierdurch der Nachweis nicht geführt werden. Nun wurden die vorhandenen Wahllisten vorgelegt; da aber nur eine Liste eingereicht war, hatte sich eine Wahl erübrigt. Die aufgestellten Kandidaten wurden als gewählt betrachtet. Auch jetzt wendete Nist noch ein, die Namen seien ihm nicht bekanntgegeben. Im zweiten Termin wurde G. von Nist als Betriebsratsmitglied anerkannt. Im dritten Termin behauptete Nist, er habe bei der Entlassung nach der Verordnung vom 12. Februar 1920 gehandelt, und da diese Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes aufgehoben. Er mußte sich jedoch vom Gericht eines andern belehren lassen. Auf nochmalige Anfrage des Vorsitzenden an den Beklagten, ob er den Kläger als Betriebsratsmitglied anerkenne, erfolgte bejahende Antwort. Das Urteil wurde dann am 22. Juni verkündet und ging dahin:

Beklagter wird verurteilt, an den Kläger 181 440 M., Einhunderteinundachtzigtausendvierhundertvierzig Mark, zu zahlen und die Prozeßkosten zu tragen.

In den Gründen heißt es: Mit der Klage fordert Kläger den Ersatz seines Lohnausfalls auf Grund rechtsgültiger Entlassung. Einen Unterschied bezüglich Entlassung aus der Arbeit auf Zeit oder endgültig macht das Gesetz für die zu entscheidende Streitfrage nicht. Da Kläger Mitglied des Betriebsrates war und die Ausnahmebestimmung des § 98 Absatz 2 des B. A. G. nicht gegeben war, bedurfte Beklagter zur Entlassung des Klägers der Zustimmung der Betriebsvertretung, hatte diese einzuholen und mußte, falls dieselbe verjagt wurde, den im § 97 des Gesetzes vorgeschriebenen Weg auf Anrufung des Schlichtungsausschusses wählen, und war danach verpflichtet, den Kläger bis zur Entsendung des Schlichtungsausschusses in seinem Betriebe weiter zu beschäftigen. Der § 18 der Verordnung vom 12. Februar 1920 schafft nicht, wie Beklagter angenommen haben will, eine Ausnahme von § 98 des B. A. G., sondern regelt nur das zu beobachtende Verfahren, wenn der Arbeitgeber von § 74 des B. A. G. Gebrauch machen will; ein derartiges Verfahren hat aber Beklagter gar nicht eingeleitet. Infolgedessen ist Beklagter dem Kläger für den diesem verursachten Lohnausfall schadenersatzpflichtig und hat ihm die streitlos richtig berechnete Summe zu zahlen.

Zimmermeister Nist hat die Summe an den Kläger bereits zur Auszahlung gebracht. Wie sich aus dem Verlauf der gerichtlichen Verhandlungen ergeben hat, haben die Arbeiter als Betriebsratsmitglieder oder als Obleute alle Ursache, darauf zu achten, daß sie alle Verhandlungen in ein Protokollbuch eintragen, damit diese ständig nachgeprüft werden können. Die gewählten Betriebsratsmitglieder oder Obleute sind den Unternehmern schriftlich mitzuteilen; im Protokollbuch ist der Vermerk zu machen, wann das Geschehen ist, damit darüber später nicht Streit entstehen kann.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Neue Beitragsklassen.

Wiederum ist die Einrichtung weiterer Beitragsklassen notwendig worden. Auch die Staffelung hat eine Aenderung erfahren müssen. Sie beträgt von der 180. bis 181. Beitragsklasse 6000, von der 181. bis 192. Beitragsklasse 8000 M.

Beitragsklasse	Stundenlohn	Gesamtbeitrag	Für die Zentral-kasse	Für die Lokal-kasse	Erwerbs-lohnen-beiträge
181	82 001 bis	88 000	84 000	63 000	21 000
182	88 001 "	96 000	92 000	69 000	23 000
183	96 001 "	104 000	100 000	75 000	25 000
184	104 001 "	112 000	108 000	81 000	27 000
185	112 001 "	120 000	116 000	87 000	29 000
186	120 001 "	128 000	124 000	93 000	31 000
187	128 001 "	136 000	132 000	99 000	33 000
188	136 001 "	144 000	140 000	105 000	35 000
189	144 001 "	152 000	148 000	111 000	37 000
190	152 001 "	160 000	156 000	117 000	39 000
191	160 001 "	168 000	164 000	123 000	41 000
192	168 001 "	176 000	172 000	129 000	43 000

Den Beitragsmarken ist, worauf wir nochmals hinweisen, von der 169. Beitragsklasse an nicht mehr wie bisher der volle Wert, das heißt die volle Zahl aufgedruckt, sondern nur der Wert nach Laufenbern. Das gleiche gilt von der 181. Beitragsklasse an auch für die Erwerbslofenmarken.

Der Zentralvorstand.

Bekanntmachungen der Gauvorstände.

Gau 15 (Hessen und Hessen-Nassau).

Viel mehr als alle vorhergehenden Jahre der Nachkriegszeit hat das Jahr 1922 im Zeichen des Niederganges gestanden. Eine Krise folgte der andern und der fortgesetzte Währungszerfall hat die Lebenshaltung der Lohn- und Gehaltsempfänger, der Träger der Wirtschaft, von Monat zu Monat, ja von Woche zu Woche, verschlechtert. Immerhin ist es dem Einfluß und der Gesamttätigkeit der Arbeiterorganisationen gelungen, durch fortwährende Neuregelungen der Löhne, die in möglichst kurzen Abständen erfolgten, einigermaßen Ausgleich zu schaffen. Im Gau Hessen und Hessen-Nassau hat sich auch im Berichtsjahre die Bautätigkeit im wesentlichen wieder auf Industrieerweiterungs-, Um- und Neubauten beschränkt, und nur in geringem Maße haben Staat und Gemeinden beim Wohnungsbau helfend eingegriffen. Die Ursachen, die der umfangreichen Erstellung von neuen Wohnungen entgegenstehen, sind hinreichend bekannt. Trotz all dieser Schwierigkeiten war der Beschäftigungsgrad im Baugewerbe recht günstig, ja, es machte sich bereits in den ersten Frühjahrsmonaten ein recht fühlbarer Mangel an Facharbeitern, namentlich auch an Zimmerern, bemerkbar. Infolgedessen und gestützt auf den Erlass des Reichsarbeitsministers vom 3. August 1921 trat der Mitteldeutsche Arbeitgeberverband für das Baugewerbe recht bald an unsere Organisation heran, um in Umschulungsausschüssen die Frage der Umschulung von erwerbslosen Bauhilfsarbeitern usw. zu Bauhandwerkern zu beraten und schließlich Grundzüge festzulegen, damit dem Baugewerbe neue Facharbeiter zugeführt werden. Unsere Vertreter haben sich bei diesen Beratungen streng an die Richtlinien der Arbeiterverbände der Bau- und Baunebenberufe gehalten, und weil außerdem für Zimmerer eine zweijährige Lehrzeit gefordert wurde, konnte in den meisten Fällen eine Einigung nicht erzielt werden. In der späteren Zeit ist man von der Umschulung wieder ganz abgekommen.

Nachdem der neue Reichsarbeitsvertrag für das Baugewerbe abgeschlossen war, wurde bei uns die Frage über den Abschluß eines neuen Bezirksvertrages wieder spruchreif. Bei den Beratungen zu dem neuen Lohn- und Arbeitsvertrag, die gemeinschaftlich mit den andern Organisationen des Baugewerbes stattfanden, haben wir zunächst eine Aenderung der Lohngruppen einteilung vorgenommen und einige Lohngebiete der früheren zweiten Lohngruppe in die erste Lohngruppe versetzt; dementsprechend mußten in die meisten Lohngebiete der dritten und vierten Lohngruppe in die nächsthöhere eingereiht werden. Schwierigkeiten ergaben sich in erster Linie bei der Regelung der Arbeitszeit. Schließlich wurde die Bestimmung über die Arbeitszeit aus dem Reichsarbeitsvertrag mit einer kleinen Aenderung übernommen. In bezug auf den Arbeitslohn konnten einige wesentliche Verbesserungen erzielt werden, so besonders bei Arbeiten außerhalb des Lohngebietes. Die durch den Reichsarbeitsvertrag festgelegte Regelung der Ferien wurde gleichfalls übernommen und die Entschädigung für Lehrlinge vereinbart. Nach dieser Vereinbarung müssen die Entschädigungen für Lehrlinge im ersten Lehrhalbjahr 15 %, im zweiten Lehrhalbjahr 20 %, im dritten Lehrhalbjahr 30 %, im vierten Lehrhalbjahr 35 % und im fünften und sechsten Lehrhalbjahr 50 % des vollen Gesellenlohnes betragen. Der Abschluß des Vertrages erfolgte am 22. September, gleichzeitig wurde die Allgemeinverbindliche Erklärung beantragt. Die Durchführung der vertraglichen Bestimmungen war am Schlusse des Jahres in fast allen Zahlstellen und Lohngebieten gesichert, und auch die Bezirksarbeiterverbände, die dem Mitteldeutschen nicht angeschlossen sind, haben mit wenigen Ausnahmen nach örtlichen Verhandlungen den Vertrag anerkannt. Größere Schwierigkeiten ergaben sich jedoch bei diesen Unternehmern, gleichviel, ob sie organisiert oder unorganisiert waren, bei der Durchführung der Behrungsentschädigung. Gestützt auf verschiedene Gerichtsurteile und ganz besonders auf die Hilfe der Zimmern- und Handwerkskammern haben die Unternehmer, ja selbst Unternehmerverbände, geschlossen gegen die tarifliche Regelung der Lehrlingsentschädigung entschieden Sturm gelaufen. Wir haben zunächst, um einen Übergang zu schaffen, die vertraglich vereinbarten prozentualen Entschädigungssätze nicht voll angefügt. Sodann wurde bei

den Tarifämtern, Schlichtungskommissionen, bei den Gewerbeerichteten und durch sonstige erforderliche Maßnahmen für die Durchführung der tariflichen Regelung gewirkt. Auch bei den Lohnbewegungen hatten wir eine Fülle von Widerständen zu überwinden. Dreimal mußte das Bezirkslohnamt eingreifen und einmal mußte durch den De-mobilisierungskommissar die Entscheidung getroffen werden. Insgesamt ist in 11 Hauptlohnbewegungen, die im Rahmen der bestehenden Bezirksverträge geführt wurden, der Stundenlohn vom Dezember 1921 bis zum Dezember 1922 in der ersten Lohngruppe von 13 M auf 400 M, in der zweiten Lohngruppe von 12,50 M auf 376 M, in der dritten Lohngruppe von 11,20 auf 353 M und in der vierten Lohngruppe von 10 auf 325 M erhöht worden. Die Lohn-erhöhung in der ersten Lohngruppe von 887 M bedeutet eine Steigerung des Lohnes um das 30fache, während dem-gegenüber die Steigerung der Lebenshaltungskosten nach den amtlichen Indizes in derselben Zeit auf eine 50fache beziffert wird. Der Lohn ist in fast allen Zahl-stellen und Lohngebieten nach den jeweiligen bezirklichen Vereinbarungen zur Auszahlung gelangt. Differenzen hat es zeitweilig in Marburg, Fulda, Wismenhausen, Weßlar und im Wehraer Gebiet gegeben, die aber immer erfolg-reich für unsere Kameraden beendet wurden. Ähnliche Fortschritte in der Lohnfrage haben unsere Mitglieder in der oberhessischen Sägereiindustrie gemacht.

Die Agitation hat mit dem, was in anderer Beziehung im Interesse unserer Kameraden geleistet wurde, leider nicht Schritt halten können. Einzelne Zahlstellen waren eifrig bemüht, die in ihrem Gebiete noch vorhandenen un-organisierten Zimmerer restlos dem Verbandsbezug zuführen, andere haben sich in dieser Hinsicht ganz und gar auf die Tätigkeit der Gauleitung gestützt. Die Bildung der Polier- und Lehrlingssektionen hat nur geringe Fortschritte ge-macht. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des vierten Quartals 1921 in 89 Zahlstellen insgesamt 4605, einschließ-lich Lehrlinge, und am Schlusse des vierten Quartals 1922 in 41 Zahlstellen 5453, darunter 141 Poliere und 339 Lehrlinge.

Die Vertiefung der Organisation hat mit der sonstigen Entwicklung nicht gleichen Schritt gehalten, und es muß ver-sucht werden, das Versäumte nachzuholen. Nur durch eifrige Mitarbeit aller Kameraden wird es uns gelingen, die kommenden Schwierigkeiten zu überwinden und die Bahn für eine bessere Zeit frei zu machen.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreift wird in Bielefeld, Kollzig, Saar-brücken und Spremberg.

Gesperret ist in Garz a. d. O. das Rittergut Pomellen und in Barel das Eisenwerk.

Der Reichsindex für die Lebenshaltung stellt sich nach der Berechnung des Statistischen Reichsamts seit Mai dieses Jahres (1918/14 = 1) wie folgt:

Durchschnitt im Mai.....	8 816
" Juni.....	7 650
4. Juli.....	16 180
11. ".....	21 511
16. ".....	28 892
23. ".....	39 836
30. ".....	71 476

Die Steigerung gegenüber der Vorwoche beträgt somit 81,7 %.

Streik in Kornwestheim-Ludwigsburg (Zahlstelle Stuttgart). Für Groß-Stuttgart wird eine Verkehrs-zulage von 1000 M die Stunde gezahlt. Der Bezirk Korn-westheim fällt nicht mehr unter Groß-Stuttgart. Die Zahlstelle Stuttgart hat aber mit den Inhabern der Zimmereibetriebe in Kornwestheim eine Vereinbarung ge-troffen, wonach sie sich bereit erklären, die Zulage zu zahlen. Durch Eingreifen des Arbeitgeberbundes ist diese Vereinbarung nicht oder nur zum Teil in Kraft getreten. Der Versuch, auf dem Wege der Verhandlung für Korn-westheim die Zulage zu erreichen, scheiterte, nachdem auch für Ludwigsburg die gleiche Forderung erhoben wurde. Die Arbeit wurde am 30. Juli eingestellt. Am 31. Juli fanden Verhandlungen statt mit dem Ergebnis, daß für die Gebiete Groß-Stuttgart, Ehlingen, Ludwigsburg, Korn-westheim, Ruffenhäuser und Feuerbach ein einheitlicher Tariflohn geschaffen werden soll, um den Streit um die Verkehrszulage zu beseitigen. Die Verhandlungen zur Festsetzung des Lohnes sollten zu Beginn der nächsten Woche stattfinden, aber nicht früher, bevor die Arbeit aufgenom-men ist. Die Streitenden haben dem Ergebnis aber nicht zugestimmt.

Bezirkliche Verhandlungen für die Provinz Sachsen und Anhalt fanden am 4. August in Halle statt. Es wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach der Spitzenlohn für die Woche vom 2. bis 8. August 85 000 M beträgt; für die Woche vom 9. bis 15. August tritt zu diesem Lohn der am 8. August herauskommende Reichsindex.

Lohnvereinbarung für Pommern. Am 31. Juli wurden für die Provinz die Löhne für die Zeit vom 27. Juli bis 2. August festgelegt. Der Stundenlohn beträgt in Lohn-klasse I 28 000 M, in Lohnklasse II 27 100 M und in Lohn-klasse III 26 500 M. Für Werkzeugenschädigung wird ein Zuschlag von 1 % gezahlt. Für Groß-Stettin ist der Lohn für die gleiche Zeit auf 35 000 M und 850 M für Werkzeug festgesetzt worden.

Lohnverhandlung in Rheinland-Westfalen. Am 31. Juli fanden im Rathause zu Warmen Lohnverhand-lungen statt. Gefordert wurde die Einführung von wert-beständigen Löhnen, in der Mitte der Lohnzahlungsperiode ein dem Verdienst entsprechender Vorschuß und Gewährung der Lohnhöhung vom 26. Juli ab. Alle Forderungen wurden von den Unternehmern bekämpft und abgelehnt. Nach langer Verhandlung fand eine Verständigung statt, laut der vom 30. Juli ab eine etwa 100prozentige Lohn-erhöhung zu erfolgen hat. Der Spitzenlohn wurde auf 60 500 M festgesetzt. Am 6. August soll erneut verhandelt werden.

Lohnvereinbarung für Groß-Berlin. Am 1. August wurde für das Tarifgebiet Groß-Berlin, Potsdam, Span-dau, Velten, Oranienburg und Königswusterhausen ver-einbart: Für die Zeit vom 2. bis 8. August beträgt der Stundenlohn für Zimmerer 61 000 M. Falls die Reichs-indeziffer höher als 70 % sein sollte, wird ohne weitere Verhandlung die darüber hinausgehende Ziffer zu dem Stundenlohn von 61 000 M hinzugerechnet. Als Grund-lohn bei der Berechnung gilt der Stundenlohn von 32 000 M. Da die Indeziffer eine Steigerung von 81,7 % ausmacht, ist der zu zahlende Stundenlohn 64 700 M.

Lohnvereinbarung für Groß-Hamburg und Schles-wig-Holstein. Die Lohnvereinbarung umfaßt die Zeit vom 26. Juli bis 1. August und vom 2. bis 8. August. Der Grundlohn für die erste Woche der Lohnperiode war auf 37 790 bis 51 490 M, je nach der Lohnklasse, festgesetzt; für die zweite Woche betrug der Grundlohn 51 130 bis 69 670 M. Danach stellt sich der Stundenlohn einschließlich Werkzeug-geld in der zweiten Woche für Zimmerer in Hamburg I auf 72 480 M, Hamburg II 70 400 M, Schleswig-Holstein Lohn-klasse I 60 280 M, Lohnklasse II 57 810 M, Lohnklasse III 55 440 M und Lohnklasse IV 53 180 M.

Berichte aus den Zahlstellen.

Breslau. In der Mitgliederversammlung am 3. Juli berichtete Kamerad Goldschmidt über die Lohnverhandlungen für die erste Hälfte des Juli. Die Unternehmer lehnten unsere Forderung von 100 % ab, sie wollten nur 50 % zu-gestehen. Das Ergebnis war ein Schiedsspruch, der für die erste Juliwoche 60 %, für die zweite 15 % vorschuf und bis 12. Juli gelten sollte. In der Aussprache traten alle Redner für Ablehnung ein, da das Angebot in keiner Weise befriedige. Ein Antrag aus der Versammlung, die 60 % als Vorschuf anzunehmen und die Leitung sofort mit weiteren Verhand-lungen zu beauftragen, die bis 5. Juli erledigt sein müßten, wurde einstimmig angenommen. Falls bis zu diesem Tage kein annehmbares Resultat zustande komme, würde die Ver-sammlung das weitere beschließen. Kamerad Schmidt berichtete hierauf von den weiteren Verhandlungen über den Bezirks-lohnstarif, der noch immer nicht zum Abschluß gelangen konnte, was besonders im Interesse der Lehrlinge sehr zu bedauern sei. Alsdann wurde ein Vorschlag des Vorstandes angenom-men, die alte Begrüßungskasse aufzulösen, da sie den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspreche. Den Frauen von älteren Kameraden, die der Klasse noch angehören, solle eine Ent-schädigung von 10 000 M ausbezahlt werden, welcher Betrag von der Versammlung auf 15 000 M erhöht wurde.

Am 5. Juli berichtete Kamerad Goldschmidt von dem weiteren Verlauf der Verhandlung. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde zunächst das Andenken des verstorbenen Kameraden Hermann Nessel in üblicher Weise geehrt. Nach dem Bericht von Goldschmidt hat sich an dem ersten Resultat in der ersten Juliwoche nichts geändert, nur für die zweite Woche wurden uns 40, statt wie zuerst 15 %, zugesprochen. Unsere Forderung von 100 bzw. 50 % wurde abgelehnt. Das Resultat rief eine stürmische Aussprache hervor, alle Redner traten für Ablehnung und für Streik ein. Das Ergebnis wurde in geheimer Abstimmung mit Zweidrittel-Mehrheit ab-gelehnt und der Streik beschlossen. Ein Vorschlag des Vor-standes, Teilstreiks zu führen, wurde gleichfalls abgelehnt und der Streik vom 6. Juli an auf der ganzen Linie be-schlossen. Kamerad Goldschmidt gab die weiteren Richtlinien über den nun beschlossenen Streik zur Kenntnis. Den jüngeren Kameraden wurde auf den Weg gegeben, sofort ab-zureisen, desgleichen die Kameraden, die von auswärtigen Firmen hier Arbeiten ausführen.

In einer Versammlung der Streitenden am 9. Juli berichtete Kamerad Goldschmidt, daß durch Vermittlung des Oberpräsidiums Verhandlungen unter Vorsitz des Bezirks-lohnamts stattgefunden haben. Unsere alten Forderungen wurden wieder erhoben mit der Forderung, auch für die zweite Juliwoche 100 %, ferner Regelung der Polier- und der Lehr-lingslöhne. Eine Einigung kam nicht zustande, so daß ein Schiedsspruch gefällt werden mußte. Er brachte nach langer Beratung folgendes: In der zweiten Juliwoche, vom 6. bis 12. Juli, erfolgt ein Zuschlag von 75 %, so daß der Stunden-lohn 12 904 M plus 194 M Werkzeugenschädigung beträgt; vom 13. Juli an erfolgt der Zuschlag nach der errechneten Indeziffer. Maßregelungen wegen Eintritts in den Streik dürfen nicht stattfinden; wo Entlassungen dieserhalb vorge-kommen sind, sind dieselben zurückzuziehen. Die Polier-löhne sind baldigst unter Einziehung der Vertreter vom Polierbund zu regeln. In der Lehrlingsfrage bleibe das Bez-irkslohnamt auf dem zuerst gefällten Spruch bestehen, der die Löhne prozentual nach den Gefellenlöhnen regelt. Von einzelnen Kameraden wurde auch gegen diesen Spruch Sturm gelaufen, sie glaubten, daß in einigen Tagen noch mehr herauszuholen sei. Kamerad Schmidt führte den streikenden Kameraden vor Augen, was die Fortführung des Streiks für uns bedeute, zumal die Maurer in ihren Versammlungen das erste Angebot angenommen hätten und auch dieses an-nehmen würden, mithin sich für uns Zimmerer die Situation immer schwieriger gestalten werde. Kamerad Wartsch empfahl in Rücksicht darauf, daß der Zuschlag nach dem Index erfolgen sollte, die Annahme des Spruches. Die Versammlung lehnte jedoch den Spruch mit überwiegender Mehrheit ab.

In der Versammlung am 12. Juli wurde beschlossen, den Kampf zu verschärfen und sämtliche Poliere mit heraus-zunehmen. Goldschmidt gab einen Ueberblick über den Streik und über die Anzahl der Betriebe, wo unsere Kameraden zu den neuen Bedingungen arbeiteten. Die Maurer hätten das Angebot mit großer Mehrheit angenommen, wir müßten darauf achten, daß keine Zimmerarbeiten verrichtet würden. In der Versammlung wurde festgestellt, wo Maurer uns in den Rücken gefallen seien. Dagegen aufgestellt und Balken gelegt hätten. Auf der einen Seite sind sie heruntergeholt worden, mit den anderen Fällen würden wir uns in späterer Versammlung beschäftigen. Die Lehrlinge sollen den Unter-nehmern weiter überlassen bleiben. Es wurde noch beschlossen, daß die in Arbeit stehenden Kameraden einen wöchentlichen Betrag von 80 000 M für die Streitenden in die Lokalkasse abzuführen haben.

Am 18. Juli berichtete Kamerad Goldschmidt von Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß. Vor Ein-tritt in die Tagesordnung wurde das Andenken des bei der

Streikauszahlung am Herzschlag verstorbenen Kameraden Wilhelm Weierlein in üblicher Weise geehrt. Darauf be-richtete Goldschmidt, daß der Spruch vom Bezirkslohnamt einer eingehenden Beratung im Schlichtungsausschuß unterzogen und vom Schlichtungsausschuß folgendes in Be-tracht gezogen worden sei: Der Spruch vom Bezirkslohn-amt sei als rechtsgültig anzuerkennen; ferner sei in Be-tracht zu ziehen, daß dadurch, daß sich die Maurer mit dem Spruch einverstanden erklärt hätten, zum Ausdruck gebracht werde, daß der Lohn im Baugewerbe ausreichend sei. In der Wertzeugenschädigung müsse festgestellt werden, daß die Zimmerer eine viel höhere Ausgabe an Werkzeug hätten als die Maurer, mithin eine höhere Entschädigung erforder-lich sei, die sich in der Woche vom 20. Juli an bis auf weiteres von 1 1/2 % auf 2 % erhöhe, und zwar für die ganze Provinz. Maßregelungen dürfen nicht stattfinden; alle Entlassungen, die sich besonders auf die Kameraden be-ziehen, die nun ihre Ferien erhalten sollen, sind aufzuheben und die Kameraden in ihre alten Rechte einzufügen. Gold-schmidt wies noch einmal in eindringlichen Worten auf die gesamte Situation hin. Es müsse reichlich überlegt werden, was geschehen solle. Wo die Unternehmer sich weigern, dem Beschlusse Rechnung zu tragen, müsse dies sofort dem Bureau gemeldet werden. Nach ruhiger sachlicher Aus-sprache wurde der Spruch des Schlichtungsausschusses, der noch dahin lautet, daß für die nächsten Tage der Zuschlag nach der Indeziffer erfolge, mit übergroßer Mehrheit angenommen. Die Arbeitsaufnahme erfolgte am 20. Juli mit derselben Einmütigkeit wie die Arbeitsniederlegung am 6. Juli. Scharf verurteilt wurde das unsozialistische Ver-halten der Maurer, das die Zimmerer von Breslau nie vergessen werden. Gegen einen Anschluß an den Bau-gewerksbund würden sie sich energisch sträuben. Goldschmidt behandelte alsdann die Vertragsfrage, die dahin erledigt wurde, für die zweite Streikwoche nochmals die 5000 M zu fleben und für die folgenden Wochen den statistisch festgelegten Stundenlohnbeitrag. Die in Arbeit stehenden Kameraden wurden nochmals darauf verwiesen, daß sie die 80 000 M auch in der zweiten Streikwoche abzuführen haben. Goldschmidt stellte dann noch zum Schluß einiges richtig in bezug auf die Angriffe gegen die Leitung des hiesigen Baugewerksbundes.

Am 26. Juli berichtete Kamerad Goldschmidt über die Lohnverhandlung für die zweite Hälfte der Juliwoche. Unsere Forderung lautete auf 50 %. Die Unternehmer erklärten, über die Indeziffer nicht hinauszugehen. Eine Einigung kam nicht zustande. Es wurde vom Bezirkslohn-amt folgender Spruch gefällt: Für die Woche vom 19. bis 26. Juli erfolgt ein Zuschlag von 40 %, für die nächste Lohn-woche werde der errechnete Index darauf geschlagen. Die Vertreter der Maurer versuchten, auch für sich die erhöhte Werkzeugenschädigung herauszuholen. Das lehnte das Bezirkslohnamt ab mit der Begründung, daß dies vom Schlichtungsausschuß ausdrücklich nur für die Zimmerer festgelegt worden sei und Geltung für die ganze Provinz habe. Nach kurzer Aussprache wurde der Spruch gegen einzelne Stimmen angenommen. Der Stundenlohn inklu-sive Werkzeugzulage beträgt 24 900 M für die Woche vom 20. bis 26. Juli. In Verbandsangelegenheiten behandelte Goldschmidt die Vertragsfrage. Es wurde beschlossen, für die 2 Wochen im Juli statt 17 200 M, 20 000 M zu zahlen. Für die nächsten Wochen wurde dem Geschäftsführer die Ermächtigung erteilt, die Vertragsmarken so zu bestellen, wie der Index den Stundenlohn regelt, damit wir immer rechtzeitig die höhere Markensorte in Händen haben. Die Wirkungen niedriger Beiträge haben die Kameraden beim letzten Streik erfahren und eingesehen, daß es immer zu ihrem Nachteil ist. Ferner wurde festgelegt, die Bei-träge auf volle Tausend nach oben abzurunden. Von Kame-rad Winkler wurde das Verhalten des Kameraden Jar-muschewski, der Sammelgelder auf einer Waustelle ange-nommen und sie nach Gutdünken verteilt habe, einer Kritik unterzogen. Der Vorstand wurde beauftragt, diese An-gelegenheit in einer Sitzung baldigst zu erledigen. Gold-schmidt mußte wiederum das Verhalten einiger Kameraden im Bureau tadeln. In Zukunft müsse anders mit diesen verfahren werden, wenn sie sich der Anordnung der Leitung nicht fügen. Beschlüssen wurde noch, daß diejenigen Kame-raden ihrer Streikunterstützung verlustiggehen, die sie bis 27. Juli nicht abgeholt haben.

München. Am 22. Juli fand im „Kolosseum“ unsere Quartalsversammlung statt. Kamerad Eichinger gab den Rapportbericht und der Vorsitzende, Kamerad Reibberger, den Bericht von den Lohnverhandlungen am 17. Juli in Mün-berg. Der Schiedsspruch fand mit geringer Majorität Annahme. Kamerad Eichinger machte auf die Bekannt-machung des Zentralvorstandes im „Zimmerer“ Nr. 28, be-treffend den Zentralstreifondsbeitrag, aufmerksam, der für München nahezu 8 Millionen Mark ausmacht. Um unsere Lokalkasse nicht ganz zu entblößen, wurde vor-geschlagen, für die kommenden 2 Beitragswochen je 5000 M Zuschlag zu fleben. Der Vorschlag wurde gegen 8 Stimmen angenommen. Am 28. Juli fand eine Mitgliederver-sammlung statt, die sich mit dem Resultat der Lohnverhand-lung vom 23. und 24. Juli beschäftigte. Es war eine Ver-einbarung getroffen worden, wonach die Stundenlöhne in der Ortsklasse I auf 26 000 M, in Ortsklasse Ia 24 960 M betragen, das Werkzeuggeld 200 M pro Stunde, Ent-fernungszulage über 4 Kilometer 1500 M, über 8 Kilometer 3000 M, über 12 Kilometer 4000 M, über 20 Kilometer 6500 M, ist Ueberrachten notwendig, 20 000 M. Diese Löhne haben Gültigkeit bis 1. August, vom 1. bis 7. August er-höhen sich die Löhne um den gleichen Prozentsatz wie die am 30. Juli festgestellte Reichsindeziffer. Die Verein-bahrung wurde wegen der niedrigen Höhe zunächst ab-gelehnt, später aber auf einen Antrag des Kameraden Ruhmann für die Zeit bis 7. August angenommen. Ein Ausschlußantrag gegen Otto Hartmann fand einstimmige Annahme.

Neuruppin. Seit Monaten ist es nicht möglich ge-wesen, in Neuruppin eine beschlußfähige Versammlung zu-stande zu bringen. Vorschläge konnten nicht bekannt-gegeben werden, dem Kassierer konnte nicht Entlastung erteilt werden, und die sonstigen Organisationsarbeiten mußten der Vorsitzende und Kassierer nach eigenem Gut-dünken erledigen. Ja, es war nicht einmal möglich, not-wendige Ergänzungen des Vorstandes vorzunehmen. So kann es nicht weitergehen. Das Nörgeln auf den Arbeits-

hellen bringt uns nicht weiter; darunter muß das ganze Organisationsleben erliegen. Wollen wir den Kämpfen, die uns bevorstehen, erfolgreich begegnen, so muß eine Aenderung eintreten. Unsere Organisation hat nicht nur nach höheren Löhnen, die in Wirklichkeit hinter den Verhältnissen immer weiter zurückbleiben, zu streben, sondern tausend andere, ebenso wichtige Dinge zu erledigen. Auch an Personenfragen darf unsere Aufgabe nicht scheitern. Entspricht der Vorstand nicht den Ansichten der Mitglieder, so wählt einen andern. Darum erscheint zur nächsten Versammlung Mann für Mann. Die Stärke der Organisation beruht in erster Linie in ihrer örtlichen Regsamkeit.

Oldenburg. Am 17. Juli fand im Gewerkschaftshaus eine von 91 Kameraden besuchte außerordentliche Versammlung statt. Kamerad Bophaufen gab Bericht von der Lohnverhandlung in Bremen. Sie brachte eine Lohnerhöhung von 110 %, aufgebaut auf den Lohn von 9000 M. Die Geschirrgeldfrage sei wieder nicht geregelt worden. Ueber das Ergebnis herrschte allgemeine Mißstimmung, um so mehr, da die Unternehmer örtliche Verhandlungen über die Geschirrgeldfrage nicht anberaumen wollen, unter dem Hinweis, daß sie bei den bezirklichen Verhandlungen in Bremen geregelt werden müßte. Da bisher eine bezirkliche Regelung der Geschirrgeldentschädigung nicht möglich gewesen ist, waren die Kameraden der Ansicht, daß wir nunmehr versuchen müßten, örtlich unsere Forderung durchzubringen. Gerade in Oldenburg werde übermäßig viel Handwerkszeug benötigt, an dessen Ersatzbeschaffung bei der gegenwärtigen Entlohnung nicht gedacht werden könne. Nach sehr reger Aussprache wurde der Streit zum 18. Juli beschloffen. Als Streikleitung wurde der engere Vorstand gewählt.

An diese Versammlung schlossen sich zwei Streikversammlungen. Auch in diesen Versammlungen wurde der Bericht von der Lohnverhandlung entgegengenommen. Zuerst waren die Unternehmer nicht zu Verhandlungen bereit, aber dank den Bemühungen unserer Bezirksvertretung kamen solche doch zustande. Hier erklärten die Unternehmer, wenn bis zum 20. Juli die Arbeit wieder aufgenommen werde, sollte am 21. Juli erneut eine Lohnverhandlung stattfinden. In dieser Verhandlung solle auch die Geschirrgeldfrage geregelt werden. Mehrere Kameraden äußerten sich dahin, nicht eher den Kampf aufzugeben, bis die Geschirrgeldfrage endgültig geregelt sei. Kamerad Steffen, Bremen, machte auf die Schwierigkeiten aufmerksam; es müsse alles versucht werden, die Geschirrgeldfrage zu regeln; trotzdem müsse das Gesamtinteresse des Verbandes gewahrt werden. Verschiedene Redner brachten zum Ausdruck, daß es ihnen unverständlich sei, daß der Bauergewerksbund in dieser Angelegenheit seine Mitarbeit verweigere. Jeder vernünftige Mensch müsse einsehen, daß wir doppelt soviel Werkzeug benötigen, als andere Berufsgruppen. In letzter Zeit hätten wir uns durch die Gestellung von Handwerkszeug noch schlechter im Lohn gestanden als die Hilfsarbeiter. Von einem Abbruch des Kampfes wollten die Kameraden nichts wissen.

In der am 18. Juli weiter stattgefundenen Versammlung wurde durch die Streikleitung ein Schreiben der Unternehmer zur Kenntnis gebracht. Darin erklärten sie sich bereit, in der Verhandlung für eine angemessene Werkzeugentschädigung einzutreten. Unser Gauleiter empfahl auf Grund dessen den Abbruch des Streiks, nachdem er in längeren Ausführungen die Gründe hierfür dargelegt hatte. Durch Abstimmung wurde der Abbruch des Streiks beschloffen.

Eine Versammlung am 25. Juli nahm das Ergebnis der Lohnverhandlung entgegen. Die Erhöhung des Lohnes beträgt 33 1/2 %. Unser Stundenlohn beträgt jetzt 27 720 M. Vom 2. August an kommt 1 % Geschirrgeld hinzu. Trotzdem die Geschirrgeldentschädigung nicht befriedigte, wurde doch dem Ergebnis zugestimmt. Alles in allem können die Oldenburger Kameraden stolz sein; haben sie doch wiederum für den Bezirk eine Pionierarbeit verrichtet und gezeigt, daß einmütiges Zusammenarbeiten für die Interessen unseres Verbandes ihre Hauptaufgabe bedeutet.

Bahna. Eine gut besuchte Mitgliederversammlung am 21. Juli erledigte zunächst die geschäftlichen Angelegenheiten und diskutierte sodann über die Löhne der Bechlinge sowie der Platz- und Hilfsarbeiter. Dabei wurden auch die tariflichen Löhne besprochen, und moniert, daß diese immer von Datum bis Datum laufen und die Meister nur von Woche zu Woche zahlen und die Kameraden dadurch ständig 2 Tage zurückbleiben. Die Platzbedienten wurden beauftragt, den Lohn für die Tage von den Meistern zu fordern, zunächst auf gutem Wege, wenn das nichts fruchtet, andere Schritte zu ergreifen. Die Bechlinge, die bis Sonnabend, den 21. Juli, den Tariflohn nicht bekommen haben, sollen sofort ihre Verbandsbücher abgeben und Rechtschutz erhalten, das gleiche gilt für die Platz- und Hilfsarbeiter. Junggefellene, die den ihnen zustehenden Lohn nicht bekommen, sollen ihn sofort von ihren Meistern fordern und nicht erst warten, bis die Arbeit zusammenläuft.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Auf der Arbeitsstelle vorstg in Regel bei Berlin ist am 30. Juli der Kamerad Paul Steinhilf schwer verunglückt. Er wurde von der Kohlenbahn erfasst, circa 15 Meter mitgeschleift und stürzte dann aus einer Höhe von 10 Metern ab. Der rechte Unterschenkel wurde schwer verletzt und Unterkiefer und Nasenbein aufgeschlagen. — Vor einigen Wochen ist dortselbst bereits ein Monteur tödlich verunglückt.

Bauarbeiterlöhne und Baustoffpreise. Nach der von der „Sozialen Bauwirtschaft“ ermittelten Indexziffer betrug die Lohnsteigerung seit 1914 am 1. Juli 1923 das 14 100fache. Die Steigerung der Baustoffpreise stellt sich zur selben Zeit auf das 87 000fache. Die Aufwendungen für Löhne sowohl wie für Baustoffe sind berechnet für eine Wohnung von 70 qm Wohnfläche.

Aus den Unternehmerorganisationen.

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hielt bei verhältnismäßig schwacher Beteiligung am 26. Juli in Würzburg seine diesjährige Hauptversammlung ab. Sie nahm den Bericht entgegen über die Tätigkeit des Bundesvorstandes, die Entwicklung des Bundes, über zentrale Verhandlungen und Tarifabschlüsse und billigte das Vorgehen des Bundesvorstandes auf diesem Gebiete. Nach Erledigung einiger Anträge organisatorischer Art machten der Bundesvorsitzende, Architekt Behrens, und der Syndikus des Bundes, Dr. Grundmann Ausführungen über wertbeständige Löhne und Gehälter im Baugewerbe. Diesen Ausführungen wurde nach dem Bericht im „Baugewerbe“ große Aufmerksamkeit entgegengebracht. „Man konnte sich — so heißt es in dem Bericht — den Schwierigkeiten nicht verschließen, die der Einführung wertbeständiger Löhne und Gehälter in der deutschen Volkswirtschaft entgegenstehen. Trotzdem billigte die Hauptversammlung das bisherige Vorgehen des engeren Bundesvorstandes in dieser Angelegenheit und sprach diesem auch sein Vertrauen für die Weiterführung dieser Verhandlungen mit den Bauarbeitergewerkschaften aus. Die Hauptversammlung bekannte durchaus nicht die schwierige wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer und Angestellten in der augenblicklichen von dem unaufhaltenden Marksturz beherrschten Zeit, erklärte sich damit einverstanden, bei den kommenden Verhandlungen, soweit es die Wirtschaftslage des Baugewerbes gestatte, größtes Entgegenkommen den Arbeitnehmern gegenüber zu zeigen.“

Die nächsten Tage schon werden den Arbeitgebern Gelegenheit geben, zu beweisen, daß es ihnen mit diesem Entgegenkommen wirklich Ernst ist. Die Bauarbeiterschaft hat durch ihre Vertreter in den Verhandlungen im Juli in Leipzig ihre Forderungen formuliert; sie erwartet nachdrücklich, daß diese Forderungen erfüllt werden.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Erhöhte Erwerbslosenunterstützung. Die Unterstützungssätze für Erwerbslose sind vom 30. Juli an folgende:

	In den Ortsklassen			
	A	B	C	D/E
Männer über 21 Jahre				
mit eigenem Haushalt.....	33000	31000	29000	27000
ohne eigenen Haushalt.....	29000	27000	25000	23000
unter 21 Jahren.....	20500	19000	17500	16000
Weibliche Personen über 21 Jahre				
mit eigenem Haushalt.....	29000	27000	25000	23000
ohne eigenen Haushalt.....	25000	23500	21500	20000
unter 21 Jahren.....	18000	17000	16000	15000
Zuschuß für Ehegatten	12500	11500	11000	10000
Kinder und sonstige unterhaltungsberechtigte Angehörige	10000	9500	8500	8000

Der Bergarbeiterverband hatte zu Mitte Juli seinen Vorstand und die Bezirksleiter zu einer Konferenz nach Berlin berufen, die sich mit wirtschaftlichen und politischen Notwendigkeiten zu befassen hatte. Zum Kampf an der Ruhr wurde folgende Entschließung angenommen:

„Bereit, sich für eine verständige Regelung der Reparation einzusetzen, werden die rheinisch-westfälischen Bergarbeiter die unblutige Waffe des passiven Widerstandes nicht eher niederlegen, bis an Stelle fremder Willkür die Anerkennung der Lebensrechte auch eines besiegten Volkes getreten ist. Der Kampf an der Ruhr und Rhein erfordert aber auch eine starke Opferwilligkeit des übrigen Deutschlands. Nicht mit Spenden allein und durch Benutzung der allzu willfährigen Notenpresse dürfen die gewaltigen Mittel hierzu bereitgestellt werden. Die Qualen der Bevölkerung in der Westmark müssen durch finanzielle Leistungen der Industrie, Handel und Landwirtschaft, vom ganzen Volke aufgenossen werden. Eine kluge Verständigungs- und leistungsbereite Außenpolitik, bei klarer Abgabe an jede Gewaltbehandlung, eine ehrliche demokratisch-republikanische Innenpolitik kann die unsagbaren Leiden der Rhein- und Ruhrbevölkerung verkürzen helfen.“

Wiedereinstellung und Kündigung im besetzten und Einbruchgebiet. Der Reichstag hat unter dem 17. Juli 1923 ein Gesetz für die Betriebe im besetzten Gebiet, Einbruchgebiet und in den ihnen gleichgestellten Bezirken beschloffen. Danach sind die Betriebsinhaber verpflichtet, die am 11. Januar 1923 in ihren Betrieben beschäftigten und inzwischen ausgeschiedenen Arbeitnehmer nach einem von der Reichsregierung zu bestimmenden Zeitpunkt wieder einzustellen, wenn sie sich binnen drei Wochen zur Wiederaufnahme ihrer früheren Tätigkeit melden. Das Gesetz trifft Vorkehrung für die Zeit nach Beendigung des Ruhrkampfes und wird erst dann in Anwendung gebracht werden können. Besonders wichtig für unsere Kameraden am Rhein und an der Ruhr ist § 6:

„Bis zu dem gemäß § 2 von der Reichsregierung zu bestimmenden Zeitpunkt ist eine Kündigung seitens des Arbeitgebers unzulässig, es sei denn, daß 1. der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, selbst wenn ihm Mittel aus der Erwerbslosenfürsorge gewährt werden sollten, den Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen; 2. ein in seinem Verhalten wichtiger Grund vorliegt, der nach dem bürgerlichen Gesetzbuch zu fristloser Kündigung berechtigen würde; 3. der Arbeitnehmer ausdrücklich nur zu vorübergehender Anstellung oder für einen vorübergehenden Zweck oder zur Probe angestellt war; 4. dem bei einer Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde beschäftigten Arbeitnehmer eine andere Beschäftigung bei einer Staats-, Reichs- oder Kommunalbehörde nachgewiesen wird, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann. Soweit Arbeitnehmer, deren Entlassung nach Absatz 1 nicht erfolgen kann, nicht mehr nutzbringend beschäftigt werden können, darf die Arbeitszeit verkürzt und das Entgelt entsprechend, aber nicht unter zwei Dritteln, herabgesetzt werden.“

Literarisches.

„Die Glocke.“ Herausgegeben von Baruz. Verlag für Sozialwissenschaft. Berlin SW 68. Preis des Heftes 1000 M.
 „Der Rote Aufbau.“ Monatschrift der proletarischen Wirtschaftshilfe für Sowjetrußland. Verlag der Internationalen Arbeiterhilfe. Berlin, Unter den Linden 11.
 „Die Sozialistische Genossenschaft.“ Halbmonatsschrift. Verlag der Thüringer Verlagsanstalt und Druckerei G. m. b. H., Jena. Durch die Post bezogen monatlich 6000 M.

Versammlungsanzeiger.

Montag, den 13. August:
 Aachen: Abends 6 Uhr im Gewerkschaftshaus, Kleinölner Straße 18, Zimmer 30. — Mendenburg: Abends 8 Uhr im „Gesellschaftshaus“, Nienstadtstraße.
Dienstag, den 14. August:
 Kiel: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Pöbau: Nach Feierabend in Kerns Restaurant, Schulgasse. — Nordenham: Nachm. 5 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Schulstraße 10. — Paffschau: Nachm. 5 Uhr im „Schützenhaus“.
Donnerstag, den 16. August:
 Greifswald: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus.
Freitag, den 18. August:
 Gelsenkirchen: Abends 7 Uhr im „Tiergarten“, Marktstraße 11. — Zinnenstadt: Abends 8 Uhr im Lokal „Weizenbrauerei“. — Münster i. Westf.: Abends 8 Uhr bei August Brinkmann, Krummer Timpen 29/30. — Wanne: Abends 7 Uhr bei Rumpmann, Schulstraße 24.
Sonntag, den 19. August:
 Berlinchen: Nachm. 3 Uhr im „Neuen Schützenhaus“. — Offen: Vorm. 10 Uhr im Lokale „Stadt Eberfeld“, Steeler Straße 19. — Gelsenkirchen, Bezirk Gladbeck: Vorm. 10 Uhr bei Wornland, Ecke Kaiser- und Hochstraße. — Gütersloh: Vorm. 10 Uhr bei Ostus, Berliner Straße 98. — Pagen i. W.: Vorm. 10 Uhr bei Arnold, Ecke Eberfelder- und Bergstraße. — Segeberg: Nachm. 2 Uhr bei Gustav Seidel, Hamburger Straße 53.
Sonntag, den 25. August:
 Frankenberg: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Anzeigen.

Zahlstelle Verden a. d. Aller.
 Kassierer der Zahlstelle ist Ernst Dlackmann, Ciferstraße 11. [800 M.] Der Vorstand.

Heinrich Holst und Richard Stutt
 sendet eure Adresse an Hermann Nioß, Zimmerer, Dabel 6. Sternberg i. M., bei Jost. [2000 M.]

Adolf Seyfert, geboren am 25. Juni 1904 zu Nidda, Adresse an Deine Eltern, lig (Buch-Nr. 828 912), sende Deine Adresse an Deine Eltern. Alle Zahlstellenkassierer werden gebeten, den Genannten hierauf hinzuweisen. Kameraden, die seinen Aufenthalt wissen, ersuche ich, mir Mitteilung zu machen. Unkosten werden getragen. **Hermann Seyfert**, Zimmerer, Oberscheibe i. Sachsen. [3500 M.]

Fremder **Otto Cramm** senden Sie Ihre Adresse an Zimmerer **J. Hartmann**, Zimmermstr., Panerau-Ademarschen i. Holstein. [1500 M.]

Bernhard Katt, fremder Zimmerer, sende Deine Adresse an **W. Stammer**, fremder Zimmerer, Oldenburg, Gewerkschaftsh., Kurwickstr. 2. [1500 M.]

Bernhard Gräfin, fremder Zimmerer, sende Deine Adresse an **Jos. Gilles**, fremder Zimmerer, Offen a. d. Ruhr, Postallee 34/36. [2000 M.]

Zahlstelle Groß-Berlin. [4500 M.]
 Treffpunkt aller Verbandskameraden mit ihren Angehörigen ist am 18. August 1923 im Saalbau Friedrichshain, Am Friedrichshain 16/23, wo unser **40. Stiftungsfest** stattfindet. Anfang 5 Uhr. Eintrittskarten sind bei sämtlichen Bezirkskassierern und im Bureau zu haben. Der Vorstand.

Verkehrslokale, Herbergen usw.
 (Zahresinhalte unter dieser Rubrik bis zu drei Zeilen kosten 100 M., jede weitere Zeile 50 M. mehr. Freie Exemplare werden nicht beauftragt)
Berlin. Arbeitsnachweis und Bureau der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer und vermandter Berufsgeoffenen für Berlin und Umg.: SO, Engelauer 24/25, 3. Et., Zimmer 50. Fernsprecher Amt Moritzplatz Nr. 2789. Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Unfälle sind hier zu melden. Surende werden ersucht, vor Arbeitsannahme sich im Bureau zu melden. Umschauen ist verboten. Der Arbeitsnachweis befindet sich Gormannstr. 13, part. (Fachabteilung für Zimmerer.)
Chemnitz. Bureau im Volkshaus, Zwicker Straße 152, 1. Et. Geöffnet von 10 bis 19 und 4 bis 6 Uhr. Herberge dafelst. Umschauen ist verboten. Arbeitsnachweis: Zichopauer Straße 58, Alte Kaserne.
Dormund. Verbandsbureau im Gewerkschaftshaus, Lessingstr. 22, geöffnet von 5 bis 6 Uhr. Surende werden ersucht, vor Arbeitsannahme sich im Bureau zu melden. Umschauen verboten.
Hamburg. Zahlstellenbureau Gewerkschaftshaus, Befensbinderhof 56, Hinterhaus, 1. Stock. Telefon: Merkur 4228. Geöffnet vormittags von 9 bis 1 Uhr, nachmittags von 6 bis 7 Uhr. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Hamburgs und Umgegend sind hier zu melden. Das Umschauen nach Arbeit ist verboten. Alle Anforderungen und Vermittlungen von Zimmerern erfolgen nur durch den Sacharbeitsnachweis für das Baugewerbe, Beim Strohhause 41.
Hamburg-St. Georg. Bezirk 4, bei Eduard Stoppel, Danziger Straße 55, Ecke Hoffelder Straße. Telefon: Vulkan 5534. Jeden zweiten Mittwoch im Monat Zusammenkunft. Beitragsentgegennahme Sonntags nachmittags von 1 bis 1 Uhr.
Kiel. Zahlstellenbureau Gewerkschaftshaus, Fährstr. 24, Hinterhaus, 2. Et., Zimmer 40. Telefon 2241. Differenzen über Lohn- und Arbeitsbedingungen sind hier zu melden. Arbeitslosenformulare von 10 bis 11 Uhr. Der Arbeitsnachweis befindet sich im Schloß. Umschauen ist verboten. Versammlung jeden zweiten Dienstag im Monat im Gewerkschaftshaus.
Köln a. Rh. Verkehrslokal der Zimmerer bei Heinrich Westhausen, Severinstr. 186 („Sonnenaufgang“). Versammlungen finden jeden ersten Mittwoch im Monat, abends 7 Uhr, in der Wirtschaft „Zu den vier Gatmonskindern“, Weyerstr. 54, statt. Bureau der Zahlstelle: Severinstr. 199, 8. Et., Zimmer 27. Telefon: B 529. Auszahlung der Reiseunterstützung dortselbst von 7 bis 8 Uhr abends.